



GESCHÄFTSVERTEILUNG

bei dem

Oberlandesgericht Nürnberg

für das Jahr

2026

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkungen	3
Zivilsenate und Senate für Familiensachen	4
Sachliche Geschäftsverteilung	4
Verteilung nach Buchstaben	4
Verteilung nach speziellen Sachgebieten	5
Verteilung im Turnus	9
Allgemeine Bestimmungen	14
Geschäftsauflagen der Zivil- und Familiensenate	17
Besetzung der Zivil- und Familiensenate	27
Strafsenate und Senat für Bußgeldsachen	33
Sachliche Geschäftsverteilung	33
Geschäftsauflagen der Strafsenate	38
Besetzung der Strafsenate	38
Sonstige Senate	39
Fideikommisssenat	39
Senat für Baulandsachen	39
Wiedergutmachungssenat	39
Schifffahrtsobergericht	40
Notfallsenat	40
Senatsübergreifende Vertretungsregelung	411
Vorrangsregelung	41
Übergangsregelung	42

A Vorbemerkungen

Beim Oberlandesgericht Nürnberg sind gebildet:

- dreizehn Zivilsenate, davon einer zugleich Kartellsenat,
- vier Zivilsenate und Senate für Familiensachen,
- zwei Strafsenate, davon einer zugleich Senat für Bußgeldsachen,
- ein Fideikommisssenat,
- ein Senat für Baulandsachen,
- ein Wiedergutmachungssenat,
- ein Notfallsenat.

Das Oberlandesgericht Nürnberg ist ferner Schifffahrtsobergericht für die Schifffahrtsgerichte im Freistaat Bayern.

Präsidentin des Oberlandesgerichts Ehrt übernimmt den Vorsitz im 1. Zivilsenat.

B Zivilsenate und Senate für Familiensachen

I. Sachliche Geschäftsverteilung

1. Die Verteilung der Geschäfte erfolgt nach speziellen Sachgebieten, Gerichtsbezirken, Anfangsbuchstaben oder nach der Reihenfolge der Verfahrenseingänge in einer sich regelmäßig wiederholenden Weise (Turnus).

2. Verteilung nach Buchstaben

Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Beklagten oder Antragsgegners, bei Doppelnamen der Anfangsbuchstabe des ersten Namens; Adelsprädikate und ähnliche Zusätze bleiben außer Betracht. Bei Rechtsstreitigkeiten gegen Parteien kraft Amtes entscheidet der Name des Insolvenzschuldners, Erblassers usw. Unter mehreren Beklagten entscheidet die alphabetische Reihenfolge. Maßgebend sind die Parteirollen und Namen des Hauptprozesses im ersten Rechtszug zur Zeit der Entscheidung. Wird das Verfahren im zweiten Rechtszug (zunächst) nur mit einzelnen Beklagten fortgesetzt, so kommt es allein auf deren Namen an.

Bei juristischen Personen und Personengesamtheiten ist, sofern in der Bezeichnung ein Familiename enthalten ist, dieser, bei mehreren Familiennamen der erste bestimmend. Andernfalls entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes. Als Wort gilt auch eine Phantasiebezeichnung oder eine Abkürzung. Ist dem Wort eine Zahl vorangestellt, so ist der Anfangsbuchstabe der in Deutsch ausgeschriebenen ersten Ziffer maßgeblich. Römische Zahlen sind als deutsche Zahlen zu lesen.

Werden neben einer juristischen Person oder Personengesamtheit auch (ausgeschiedene) Gesellschafter, Mitglieder oder vertretungsberechtigte Organe verklagt, so ist nur auf die Bezeichnung der juristischen Person oder Personengesamtheit abzustellen.

Bei Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts entscheidet der Anfangsbuchstabe des ersten Wortes der Bezeichnung, wobei allgemeine Statusbezeichnungen (Land, Freistaat, Bezirk, Landkreis, Stadt, Marktgemeinde, Gemeinde, Universität, Volksschule, Sparkasse u. a.) außer Betracht bleiben.

3. Verteilung nach speziellen Sachgebieten

3.1 Begriffsbestimmungen

3.1.1 Arzthaftungssachen

Erfasst werden Rechtsstreitigkeiten aus Heilbehandlung, Vorsorgebehandlung, medizinisch-kosmetischer Behandlung, Untersuchung und Begutachtung von Menschen durch Ärzte, Zahnärzte, Heilpraktiker und andere Personen sowie von Tieren durch Tierärzte, Heilpraktiker und andere Personen sowie Rechtsstreitigkeiten wegen geltend gemachter Fehler von Medizinprodukten und von Arzneimitteln.

3.1.2 Bank- und Geldkreditsachen

Erfasst werden Rechtsstreitigkeiten

- a) zwischen oder mit Kreditinstituten aus deren Tätigkeit auf den Gebieten des § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG;
- b) aus einem Kreditvermittlungsvertrag, der sich auf einen Geldkreditvertrag mit einem Kreditinstitut bezieht;
- c) aus § 823 Abs. 2, § 826 BGB wegen missbräuchlicher Erlangung oder Ausnutzung eines Vollstreckungstitels, dem ein Geldkreditvertrag oder ein Garantiegeschäft mit einem Kreditinstitut zugrunde liegt;
- d) über Sicherheiten, die ein Kreditinstitut im Zusammenhang mit einem Kreditgeschäft oder Garantiegeschäft erlangte, es sei denn, es stehen nur Umstände aus dem Rechtsverhältnis des Hauptschuldners zum Drittschuldner im Streit;

Werden Einwendungen von Sicherungsgebern (z.B. Bürgen) geltend gemacht, die ihre Grundlage außerhalb des Sicherungsverhältnisses selbst haben, oder sind Gegenstand des Rechtsstreits Rückforderungsansprüche des Bürgen auf erstes Anfordern, so liegt keine Rechtsstreitigkeit im Sinne des 3.1.2 vor.

3.1.3 Finanzsachen

Erfasst werden Rechtsstreitigkeiten zwischen oder mit Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstituten aus deren Tätigkeit auf den Gebieten des § 1 Abs. 1a S. 2 ff. KWG (u.a. Anlagevermittlung, -beratung und -verwaltung, Betrieb von multilateralen oder organisierten Handlungssystemen, Abschlussvermittlung, Eigenhandel), auch soweit ein Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf den Gebieten des § 1 Abs. 1 S. 2 KWG besteht.

3.1.4. Bausachen

sind Rechtsstreitigkeiten

- a) mit oder zwischen Bauunternehmern, Bauhandwerkern, Bauträgern, Architekten, Sonderfachleuten oder sonstigen Baubeteiligten, denen ein Vertrag über Dienst- oder Werkleistungen bei einem Bauwerk zugrunde liegt. Nicht darunter fällt die Montage von Sachen durch den Lieferanten, sofern diese von völlig untergeordneter Bedeutung ist und keinen ins Gewicht fallenden Eingriff in die Substanz des Bauwerks erfordert.
- b) zwischen Veräußerer und Erwerber eines bebauten Grundstückes wegen Baumängeln.
- c) denen Regressforderungen einer Versicherung gegen nicht bei ihr versicherte Baubeteiligte im Zusammenhang mit einem der vorbezeichneten Verhältnisse zugrunde liegen.

3.1.5 Erbsachen

sind Streitigkeiten, denen ein Anspruch aus dem 5. Buch des Bürgerlichen Gesetzbuchs zugrunde liegt.

3.1.6 Gütertransportsachen

sind Rechtsstreitigkeiten aus Rechtsverhältnissen, denen ein Fracht-, Speditions- oder Lagergeschäft im Sinne der §§ 407 ff. HGB oder eine entsprechende internationale Vorschrift zugrunde liegt.

3.1.7 Insolvenzsachen

sind Rechtsstreitigkeiten, die im internationalen Insolvenzrecht von Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung 2015/848 über Insolvenzverfahren (ABl. L 141 vom 05.06.2015, S. 19; L 349 vom 21.12.2016, S. 6), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/946 (ABl. L 171 vom 06.07.2018, S. 1) geändert worden ist, erfasst werden. Dazu gehören insbesondere Streitigkeiten über Insolvenzanfechtungen nach den §§ 129 ff. der Insolvenzordnung (InsO), Streitigkeiten über die Unwirksamkeit von Rechtshandlungen nach § 88 InsO, Haftungsklagen gegen Insolvenzverwalter wegen Verletzung ihrer insolvenzrechtlichen Pflichten nach §§ 60, 61 InsO, Haftungsklagen gegen Geschäftsleiter wegen Zahlungen bei materieller Insolvenz nach § 64 GmbHG a.F. und § 15b InsO oder vergleichbarer Anspruchsgrundlagen wie § 92 Abs. 2 AktG a.F. oder §§ 130a, 177a HGB a.F. sowie Klagen, mit denen nach § 823 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 15a InsO und vergleichbaren Anspruchsgrundlagen wie §§ 130a, 177a HGB a.F. Haftungsansprüche wegen Insolvenzverschleppung geltend gemacht werden. Nicht erfasst werden Feststellungsklagen nach den §§ 180 ff. InsO.

Hierher gehören auch Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz

Trifft eine Insolvenzsache mit einer Bank-, Geldkredit- oder Handelssache zusammen, so geht die Zuständigkeit für letztere vor.

3.1.8 Leasingsachen

sind Rechtsstreitigkeiten, denen ein Leasinggeschäft zugrunde liegt.

3.1.9 Veröffentlichungssachen

sind Rechtsstreitigkeiten, denen Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Medien aller Art zugrunde liegen, namentlich durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film, Fernsehen und Internet.

3.1.10 Versicherungssachen

sind Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsnehmern oder mitversicherten Personen oder Bezugsberechtigten einer Lebensversicherung einerseits und Versicherern, auch

wenn an ihnen eine juristische Person des öffentlichen Rechts beteiligt ist, oder Versicherungsvermittlern oder Versicherungsberatern nach §§ 63, 68 VVG andererseits, ferner zwischen Versicherern über Ausgleichs- und Befreiungsansprüche bei Mehrfachversicherung gemäß § 78 VVG.

Nicht zu den Versicherungssachen gehören Streitigkeiten zwischen gesetzlichen Versicherungsträgern und ihren Versicherten aus dem gesetzlichen Versicherungsverhältnis.

3.1.11. Vergabesachen

sind Streitigkeiten über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Konzessionen oder Rahmenvereinbarungen, soweit sich nicht aus Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine andere Zuständigkeit ergibt.

3.2 Die Zuständigkeit für ein spezielles Sachgebiet umfasst auch

- a) allgemeine Sachen, in denen Gegenansprüche – auch hilfsweise – geltend gemacht werden, die ihre Grundlage in einem solchen speziellen Sachgebiet haben;
- b) Rechtsstreitigkeiten, die Honorarforderungen von Rechtsanwälten und Patentanwälten oder Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte und Patentanwälte zum Gegenstand haben und auf Tätigkeiten in solchen Rechtsgebieten beruhen;
- c) Rechtsstreitigkeiten, die Ansprüche aus übergegangenem oder in Prozessstandschaft geltend gemachtem Recht zum Gegenstand haben, sofern diese dem speziellen Sachgebiet zuzuordnen sind;
- d) eine Vollstreckungsabwehrklage, sofern der Vorprozess ein spezielles Sachgebiet zum Gegenstand hat. Die Zuständigkeit gemäß Abschnitt B I 5.2 geht jedoch vor.
- e) Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche aus Sicherungsrechten geltend gemacht werden, wenn die gesicherte Forderung einem speziellen Sachgebiet unterfällt.
- f) Rechtsstreitigkeiten, in denen Ansprüche auf Entschädigung nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geltend gemacht werden, wenn das Ausgangsverfahren, in dem die

Verzögerungsrüge erhoben wurde, einem speziellen Sachgebiet zuzuordnen ist. Dies gilt nicht, wenn die Rüge wegen unangemessener Dauer (auch) in einem beim Oberlandesgericht Nürnberg anhängigen Verfahren erhoben wurde.

4. Verteilung im Turnus

4.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten

Neu eingehende Rechtsmittel (U- und W-Sachen) werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge ihres Eingangs wie folgt verteilt:

- 4.1.1 Bei Verfahren, die kein spezielles Sachgebiet betreffen, nach Maßgabe des in Anlage I für Berufungen und Beschwerden festgelegten Systems in einer regelmäßig wiederkehrenden Weise auf den 1. bis 6., 8. und 12. bis 17. Zivilsenat.
- 4.1.2 bei Verfahren nach Abschnitt B I 3.1.3 (Finanzsachen) nach Maßgabe des in Anlage II für Berufungen und Beschwerden festgelegten Systems in einer regelmäßig wiederkehrenden Weise auf den 4., 6. und 13. Zivilsenat und
- 4.1.3. bei Verfahren nach Abschnitt B I 3.1.4 (Bausachen) nach Maßgabe des in Anlage III für Berufungen und Beschwerden festgelegten Systems in einer regelmäßig wiederkehrenden Weise auf den 2., 6. und 13. Zivilsenat
- 4.1.4 An der Turnusverteilung nehmen nicht teil
 - a) Verfahren, die lediglich nach der Aktenordnung als neue Sache gezählt werden (z. B. nach sechsmonatigem Ruhen),
 - b) Verfahren nach Abschnitt B I 2, 3.1.1, 3.1.2, 3.1.5 bis 3.1.10 und 5.2.
- 4.1.5 Die für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommenden Neuzugänge eines Tages werden von der Registratur am darauf folgenden Werktag (außer Samstag) um 11.00 Uhr in aufsteigender Reihenfolge geordnet. Maßgeblich sind

- das Datum des Eingangs der Klage - bzw. Rechtsmittelschrift oder – falls früher eingegangen – des Antrags auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Rechtsmittel (maßgeblich ist der Eingangsstempel der Gemeinsamen Einlaufstelle oder des Oberlandesgerichts, der Datumsvermerk, der Sendebericht der Faxgeräte oder der Prüfvermerk im eIP; bei Datumsdivergenzen gilt das frühere Datum);
- bei gleichem Datum das Geschäftszeichen des Erstgerichts, wobei mit dem ältesten Geschäftszeichen (ältestes Geschäftsjahr, bei gleichem Geschäftsjahr niedrigste Nummer) zu beginnen ist;
- bei gleichem Geschäftsjahr und gleicher Nummer die Herkunft aus den Landgerichtsbezirken in folgender Reihenfolge: Amberg, Ansbach, Nürnberg-Fürth, Regensburg, Weiden i. d. OPf.;
- bei gleichem Gerichtsbezirk die landgerichtlichen vor den amtsgerichtlichen Verfahren.

Entsprechend dieser Sortierung sind die Eingänge unter Berücksichtigung eines Bonus oder Malus mit einer fortlaufenden Ordnungsnummer, beginnend mit der Nummer „1“, zu versehen, in einer Liste zu erfassen und nach ihrer Ordnungsnummer auf die Senate gemäß Anlage I zu verteilen.

Soweit für eine Zuteilung im Turnus in Betracht kommende Eingänge am darauf folgenden Werktag um 11.00 Uhr der Zentralregistratur nicht vorlagen (z. B. Irrläufer, verspätete hausinterne Übermittlung oder bei technischen Problemen im IT-System), unterliegen sie dem aktuellen Turnus zum Zeitpunkt des Eingangs bei der Zentralregistratur. Hierzu werden diese Eingänge von der Zentralregistratur mit einem gesonderten Eingangsstempel versehen.

Abweichend hiervon sind Arreste und einstweilige Verfügungen unverzüglich nach ihrem Eingang mit der nächsten Ordnungsnummer zu versehen und im Turnus zu verteilen.

- 4.1.6 Auf die nächste Ordnungsnummer gemäß Anlage I werden dem betreffenden Senat neu eingehende Verfahren (U-, W- Sachen; W-Sachen werden im Verteilungsschema U-Sachen mit einem Wert von 0,2 berücksichtigt) aus seinen nachfolgend genannten Aufgabenbereichen als Bonus angerechnet:

- **1. Zivilsenat:** Nrn. 2 bis 6 (Beschwerden in Nachlass- und Teilungssachen werden im Verteilungsschema U-Sachen mit einem Wert von 0,5, AR- Sachen mit einem Wert von 0,2 berücksichtigt)
- **2. Zivilsenat:** Nrn. 1, 2 und 4
- **3. Zivilsenat und Kartellsenat:** Nr. 1 (Beschwerden nach § 75 Abs. 4 EnWG werden im Verteilungsschema U-Sachen mit einem Wert von 1,0 berücksichtigt), ansonsten nur U-Sachen gemäß Nrn. 1 bis 7
- **4. Zivilsenat:** Nrn. 1 bis 5 und 7
- **5. Zivilsenat:** Nrn. 1 und 2
- **6. Zivilsenat:** Nrn. 1, 2 und 4
- **8. Zivilsenat:** Nrn. 1, 3 bis 5 (Rechtsbehelfe in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und nach § 129 GNotKG werden im Verteilungsschema U-Sachen mit einem Wert von 0,5 berücksichtigt),
- **12. Zivilsenat:** Nrn. 1 bis 3, 5 und 6 (Beschwerden in Registersachen und in unternehmensrechtlichen Verfahren werden im Verteilungsschema U-Sachen mit einem Wert von 0,5, Anträge nach § 246a Abs. 1 S. 3, § 319 Abs. 6 S. 7 AktG und § 16 Abs. 3 S. 7 UmwG mit einem Wert von 1,0 berücksichtigt),
- **13. Zivilsenat:** Nrn. 1, 3
- **14. Zivilsenat:** Nr. 1
- **15. Zivilsenat:** Nrn. 2, 3 und 5 bis 7 (Beschwerden in Nachlass- und Teilungssachen, gegen Entscheidungen nach dem Therapieunterbringungsgesetz und Grundbuchsachen werden im Verteilungsschema U-Sachen mit einem Wert von 0,5 berücksichtigt)
- **16. Zivilsenat:** Nrn. 1, 2, 4 (Beschwerden in Nachlass- und Teilungssachen werden im Verteilungsschema U-Sachen mit einem Wert von 0,5 berücksichtigt)
- **17. Zivilsenat:** Nrn. 1 bis 3

Entschädigungsklagen nach § 201 GVG werden im Verteilungsschema U-Sachen mit einem Wert von 1,0 berücksichtigt. Angerechnet werden ferner Verfahren nach Abschnitt B I 3.2, 5.1 und 5.2.

- 4.1.7 Mit Ausnahme von Rechtsmitteln, die Finanz-, Veröffentlichungs-, Erb- und Insolvenzsa-chen betreffen, werden Rechtsmittel, die mit noch anhängigen Sachen in sachlichem Zu- sammenhang stehen, abweichend vom Verteilungsschema der Anlage I dem Senat zuge- wiesen, bei dem die zuerst eingegangene Sache anhängig wurde. Die Zuweisung wird durch einen der nächsten Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 82/2; 82/3) und dem Senat, dem die Sache zugewiesen wird, als Bonus angerechnet.

Ein solcher Sachzusammenhang besteht, wenn gleichartige Ansprüche geltend gemacht werden, die im Wesentlichen auf gleichartigen Lebenssachverhalten beruhen, und zumin-dest eine Partei identisch ist, wobei die identische Partei nicht notwendig in beiden Verfah-ren dieselbe Parteirolle haben muss (auch Verfahren mit „umgekehrtem Rubrum“ werden erfasst).

- 4.1.8 Ist ein Verfahren außerhalb eines Turnus zugewiesen worden, obgleich es nach Auffassung des betroffenen Senats turnusrelevant ist, legt er die Sache der Registratur vor. Dort wird der Tag der Rückgabe vermerkt und das Verfahren wie ein Neuzugang verteilt. Nach der Übernahme des Verfahrens, die der Registratur anzuzeigen ist, wird der zurückgebende Senat zum Ausgleich bei der nächsten Ordnungsnummer in diesem Turnus mit einer Sache mehr (Malus) belastet. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen der Ordnungsnummer bei-gefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 82/2; 82/3). Entsprechend ist bei der internen Ab-gabe einer Sache, auch zum Zwecke der Prozessverbindung, an einen anderen am Turnus beteiligten Senat zu verfahren.

Bleibt nach einer Prozesstrennung das abgetrennte Verfahren beim Ausgangssenat, wird es auf den Turnus nicht angerechnet.

- 4.1.9 Die Abgabe oder Rückgabe einer Sache gemäß 4.1.8 lässt die Zuteilung der im Turnus bereits verteilten Sachen unberührt.

- 4.1.10 Stehen sich bei einem Senat Boni und Mali gegenüber, werden sie miteinander verrechnet. Ein verbleibender Bonus oder Malus ist bei der Zuteilung der Verfahren zu berücksichtigen, wenn er den Wert von 1,0 erreicht oder übersteigt. Ist dies der Fall, wird der betreffende Senat bei der nächsten Ordnungsnummer zum Ausgleich des Bonus oder Malus mit einem Verfahren weniger oder mehr belastet. Mehrere Mali werden bei der nächsten Ordnungs-nummer vollständig ausgeglichen. Die Mehrfachzuweisung wird durch einen Zusatz bei der Ordnungsnummer (z.B.: 82/2, 82/3) kenntlich gemacht. Nicht verbrauchte Boni werden bei den darauf folgenden Ordnungsnummern berücksichtigt.

Bei Vorliegen eines Bonus wird das zu verteilende Verfahren nicht mit der dem betroffenen Senat zugewiesenen Ordnungsnummer versehen. Stattdessen wird der Ausgleich in einer Liste vermerkt.

4.2 Familiensachen

4.2.1 Neu eingehende Rechtsmittel (UF- und WF-Sachen) werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe des in Anlage IV jeweils für UF-Sachen und WF-Sachen festgelegten Systems in einer regelmäßig wiederkehrenden Weise auf den 7., 9., 10. und 11. Zivilsenat und Senat für Familiensachen verteilt. Abschnitt B I 4.1.1, 4.1.4, 4.1.5, 4.1.8 bis 4.1.10 sind entsprechend anzuwenden.

4.2.2 Auf die nächste Ordnungsnummer gemäß Anlage IV werden dem betreffenden Senat neu eingehende Verfahren (UF- und WF-Sachen) aus seinem nachfolgend genannten Aufgabenbereich als Bonus angerechnet:

- **7. Zivilsenat und Senat für Familiensachen:** Nrn. 1.1., 1.2, 1.4 und 2
(Beschwerden in Partnerschafts- und Güterrechtsregistersachen sowie Beschwerden in Personenstandssachen und nach dem Selbstbestimmungsgesetz werden im Verteilungsschema UF-Sachen mit einem Wert von 0,5 berücksichtigt),
- **9. Zivilsenat und Senat für Familiensachen:** Nrn. 1.1, 2.1 bis 2.3
(Beschwerden in unternehmensrechtlichen Verfahren werden im Verteilungsschema UF-Sachen mit einem Wert von 0,5 berücksichtigt),
- **10. Zivilsenat und Senat für Familiensachen:** Nrn. 1.1 und 2
- **11. Zivilsenat und Senat für Familiensachen:** Nrn. 1.1 und 2

Entschädigungsklagen nach § 201 GVG werden im Verteilungsschema UF-Sachen mit einem Wert von 1,0 berücksichtigt. Angerechnet werden ferner Verfahren nach Abschnitt B I 3.2, 5.1 und 5.2.

4.2.3 Neu eingehende Rechtsmittel, die mit einem oder mehreren anderen Verfahren in Zusammenhang stehen, werden abweichend vom Verteilungsschema der Anlage IV dem Senat zugewiesen, bei dem die zuletzt eingegangene Sache, ungeachtet ihres derzeitigen Verfahrensstands, anhängig wurde. Eine Zuweisung an den vorbefassten Senat unterbleibt,

wenn der Eingang dieser Sache länger als fünf Jahre zurückliegt oder eine Zuständigkeit des 7. Zivilsenats und Senats für Familiensachen (dort Nr. 1.2) gegeben ist. Ein Zusammenhang im Sinne dieser Bestimmung wird auch durch die Befassung mit einem Ordnungsmittel nach § 89 FamFG begründet.

Die Zuweisung wird durch einen der nächsten Ordnungsnummer beigefügten Zusatz kenntlich gemacht (z.B.: 82/2; 82/3) und dem Senat, dem die Sache zugewiesen wird, als Bonus angerechnet.

Ein Zusammenhang besteht, wenn Verfahren denselben Personenkreis betreffen (Ehegatten – auch geschiedene – und Eltern sowie ihre Abkömmlinge, Lebenspartner). Dies gilt auch bei Beteiligtenänderung aufgrund gesetzlichen Forderungsübergangs. Ist der Umgang mit einer Person Verfahrensgegenstand, die nicht Elternteil ist, ist für die Bestimmung desselben Personenkreises ausschließlich das Kind maßgeblich. Derselbe Personenkreis ist nicht betroffen, wenn das neue Verfahren auf eine Ehe zurückgeht, die eine der beteiligten Personen mit einem Dritten eingegangen ist.

5. Allgemeine Bestimmungen

5.1 War ein Senat vor Eingang eines Rechtsmittels mit dem Verfahren bereits befasst, so ist er für alle weiteren zweitinstanzlichen Entscheidungen einschließlich etwaiger Nebenverfahren zuständig. Dies gilt auch für Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes und für Sachen, die vom Revisionsgericht oder einem Verfassungsgericht ohne Bestimmung eines anderen Spruchkörpers zurückverwiesen worden sind. 4.2.3 gilt entsprechend für Familiensachen, die nicht dem Turnus unterfallen.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn ein Senat vor Eingang des Rechtsmittels bereits mit

- einer Beschwerde gegen ein Ordnungsmittel oder
- einem Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts oder
- einer Beschwerde, welche die Ablehnung eines Richters zum Gegenstand hatte,

befasst war.

Satz 2 ist nicht anzuwenden auf Verfahren, mit welchen der 12. Zivilsenat befasst war und die seit 01.01.2022 in den Aufgabenbereich des 16. Zivilsenats fallen.

- 5.2 Einmischungsklagen, Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen wegen Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung und Umschreibung der Vollstreckungsklausel, Schadensersatz-klagen nach § 945 ZPO und Wiederaufnahmeverfahren gehören in den Senat, bei dem der Hauptprozess, das Verfahren über Prozesskostenhilfe oder sonstige Nebenverfahren anhängig sind oder waren. Das gleiche gilt für Nebenverfahren (z.B. Beschwerden in Streitwert- und Kostenfestsetzungsverfahren, Verfahren nach § 21 GKG oder § 20 FamGKG, Verfahren über die Prozesskostenhilfe und Zwangsvollstreckungsbeschwerden) und selbstständige Beweisverfahren.
- 5.3 5.1 und 5.2 gelten nicht für Verfahren, für die bei Eingang der Sache eine nur einem anderen Senat zugeordnete Spezialzuständigkeit besteht.
- 5.4 Ein Senat kann eine bei ihm anhängige Sache nicht mehr an einen anderen Senat abgeben, wenn er über die sachlichen Erfolgsaussichten des Antrags des Berufungs- oder Beschwerdeführers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe entschieden, einen Beweisbeschluss nach § 358a ZPO erlassen, zur Hauptsache mündlich verhandelt oder terminiert hat. Das Gleiche gilt, wenn ein Hinweis des Senats auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung erfolgt ist (§ 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO). § 23b Abs. 1 und § 119 Abs. 2 GVG bleiben unberührt.

6. **Güterichter**

- 6.1 Jeder Zivil- oder Familienrechtsstreit kann ab Eingang der Berufungserwiderung/Beschwerdeerwiderung gemäß § 525 Satz 1, § 278 Abs. 5 ZPO oder § 113 Abs. 1 FamFG, § 278 Abs. 5 ZPO § 36 Abs. 5 FamFG in jeder Lage des Verfahrens an einen Güterichter vorübergehend zu dem Zweck abgegeben werden, eine – gegebenenfalls weitere – Güteverhandlung im Sinne des § 278 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1 ZPO auf freiwilliger Basis der Prozessbeteiligten vor einem nicht zur endgültigen Entscheidung befugten Richter durchzuführen. Wird das Verfahren während dieser Güteverhandlung bzw. des Güteverfahrens abschließend beendet, ist der Güterichter zumindest auch für die Festsetzung des überschießenden Vergleichswertes berufen.

Eignet sich das Verfahren für eine interessenorientierte Konfliktbewältigung nicht, nimmt ein Prozessbeteiligter nicht freiwillig an einer solchen Güteverhandlung teil oder einigen sich die Parteien innerhalb eines oder mehrerer solcher Termine nicht, gibt der Güterichter das Verfahren zur weiteren Bearbeitung an den für die Entscheidung zuständigen Senat über die Geschäftsstelle für Gütesachen zurück.

6.2 Güterichter (§ 525 Satz 1, § 278 Abs. 5 ZPO, § 113 Abs. 1 FamFG, § 278 Abs. 5 ZPO, § 36 Abs. 5 FamFG) sind:

a) in Zivilsachen:

Richter am OLG Dr. Engelhardt
 Richterin am OLG Dr. Müller-Höll
 Vorsitzender Richter am OLG Eschenbacher
 Richterin am OLG Lintl
 Richterin am OLG Obermeier

b) in Familiensachen

Vorsitzende Richterin am OLG Schwarz-Spliesgart
 Richterin am OLG Dr. Müller-Höll
 Richterin am OLG Dr. Pöschl

Jeder Güterichter wird durch den in der jeweiligen Liste (endlos) nachfolgenden vertreten.

6.3 Die an einen Güterichter verwiesenen Verfahren werden in obiger Reihenfolge, beginnend mit Richter am OLG Dr. Engelhardt (in Zivilsachen) und mit Vorsitzender Richterin am OLG Schwarz-Spliesgart (in Familiensachen), fortlaufend verteilt.

Fiele ein Güteverfahren in die Zuständigkeit eines Güterichters, der als Mitglied dem für diese Sache zuständigen Senat angehört, wird es entsprechend der genannten Reihenfolge dem nächsten Güterichter zugewiesen.

6.4 Steht ein Güterichter im Turnus für Verfahren, die an den Güterichter zugewiesen werden, etwa aufgrund Ausscheidens aus dem Gericht, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand, Mutterschutzes oder Inanspruchnahme von Elternzeit nicht mehr zur Verfügung, werden die ihm bereits zugewiesenen, noch anhängigen und noch nicht abgetragenen Verfahren wie Neuzugänge auf die übrigen Güterichter verteilt.

6.5 Wird eine Güteverhandlung durchgeführt, wird das Verfahren dem Senat, dem der Güterichter angehört (bei Zugehörigkeit zu mehreren Senaten: mit dem Schwergewicht seiner für Rechtsprechungsaufgaben vorgesehenen Arbeitskraft) auf die nächste Ordnungsnummer gemäß Anlagen I und IV (U- und UF-Sachen) als Bonus mit einem Wert von 1,0 angerechnet. In diesem Fall legt der Güterichter die Sache nach Abschluss des Güterichterverfahrens der Registratur vor; diese vermerkt den Tag des Rücklaufs der Akten und den Bonus in der Liste nach Abschnitt B I. 4.1.5.

II. Geschäftsaufgaben der Zivil- und Familiensenate:

1. Zivilsenat

1. Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.1
2. Bis zum 31. Dezember 2025 eingegangene Berufungen und Beschwerden in Erbsachen
3. Beschwerden wegen Verweigerung der Rechtshilfe in Zivilsachen
4. Beschwerden gegen Ordnungsmittel in Zivilsachen
5. Entscheidungen über die Amtsenthebung ehrenamtlicher Richter oder von Steuerberatern oder Steuerbevollmächtigten als Beisitzer
6. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte der Bezirke der Landgerichte Amberg, Ansbach, Regensburg und Weiden i. d. OPf. in **Nachlass- und Teilungssachen**
7. Entscheidungen über Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts gemäß § 36 Abs. 1 ZPO, soweit nicht die Zuständigkeit des Strafsenats, des 2. Zivilsenats (vgl. dort. Nr. 5), des 7. Zivil- und Familiensenats (vgl. dort Nr. 1.4) oder des 15. Zivilsenats (vgl. dort Nr. 5) gegeben ist

2. Zivilsenat

1. Berufungen und Beschwerden in **Bausachen** im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.2 (Anlage II) soweit nicht die Zuständigkeit des 8. Senats begründet ist,
2. Berufungen und Beschwerden in **Maklersachen**
3. Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.1 (Anlage I)
4. Entscheidungen in **Landwirtschaftssachen**, ausgenommen die über die Amtsenthebung eines ehrenamtlichen Richters

3. Zivilsenat und Kartellsenat

1. Die dem **Kartellsenat** zugewiesenen Rechtssachen gemäß § 91 GWB und § 106 EnWG
2. Berufungen und Beschwerden - auch wenn an ihnen eine juristische Person des öffentlichen Rechts beteiligt ist – in

2.1 Patentstreitsachen

2.2 Gebrauchsmusterstreitsachen

2.3 Halbleiterschutzstreitsachen

2.4 Designstreitsachen und Gemeinschaftsgeschmacksmusterstreitverfahren

2.5 Kennzeichenstreitsachen und Unionsmarkenstreitsachen

2.6 Streitsachen nach dem Olympiamarkenschutzgesetz

2.7 Urheberstreitsachen

- 2.8 bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund des **Kunsturhebergesetzes**, des **Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** (mit Ausnahme von Ansprüchen aus § 9 Abs. 2 UWG, sofern diese auch auf Gewährleistungsrecht gestützt werden oder gestützt werden könnten), des **Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen** und des **Gesetzes über das Verlagsrecht**

2.9 Rechtsstreitigkeiten über Erfindungen eines Arbeitnehmers

3. Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über das **allgemeine Persönlichkeitsrecht**, das vom Berechtigten kommerziell (wie ein Immateriagüterrecht) verwertet wird
4. Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten über das **Namensrecht**, soweit es sich um die Verwechselbarkeit im geschäftlichen Verkehr oder um Streitigkeiten über Domain-Namen handelt
5. Berufungen und Beschwerden in **Veröffentlichungssachen**
6. Berufungen und Beschwerden in Verfahren nach dem **Unterlassungsklagengesetz**
7. Berufungen und Beschwerden in Vergabesachen

8. Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.1

4. Zivilsenat

1. Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten, an denen eine **juristische Person des öffentlichen Rechts** beteiligt ist oder deswegen beteiligt werden kann, weil sie in 1. Instanz Partei oder Nebenintervenientin war, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit des 1., 2., 3., 5., 6., 8., 12., 13., 14. oder 15. Zivilsenats begründet ist. Soweit es sich um Berufungen und Beschwerden in Finanzsachen handelt, an denen eine Sparkasse oder eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts beteiligt ist, verbleibt es bei der Zuständigkeit des 4. Zivilsenats.
2. Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten nach Art. 44 Abs. 1 BayEG, auch soweit daran keine juristische Person des öffentlichen Rechts beteiligt ist
3. Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten aus der **Verletzung der Amts- und Dienstpflichten** von Beschäftigten einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und von Notaren, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit des 5., 12. (dort Nr. 3), oder 14. Zivilsenats (dort Nr. 1) begründet ist.
4. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf **Entschädigung** nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, soweit nicht die Zuständigkeit des 10. Zivilsenats und Senats für Familiensachen, des 15. Zivilsenats oder eines anderen Zivilsenats gemäß Abschnitt B I 3.2 Buchstabe f) begründet ist. Ist der 4. Senat selbst betroffen, entscheidet der Senat, der die regelmäßigen Vertreter stellt. Abschnitt E, 3. Absatz ist nicht anzuwenden.
5. Berufungen und Beschwerden in **Finanzsachen** im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.3 (Anlage III)
6. Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.1
7. Entscheidungen nach § 21b Abs. 6 Satz 2 GVG

5. Zivilsenat

1. Berufungen und Beschwerden in **Arzthaftungssachen**
2. Berufungen und Beschwerden in **Leasingsachen**, soweit nicht die Zuständigkeit des 8. Zivilsenats gegeben ist
3. Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.1

6. Zivilsenat

1. Berufungen und Beschwerden in **Bausachen** im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.2 (Anlage II), soweit nicht die Zuständigkeit des 8. Senats begründet ist,
2. Berufungen und Beschwerden in **Finanzsachen** im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.3 (Anlage III)
3. Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1 (Anlage I)
4. In der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführte sonstige richterliche Geschäfte, soweit die Zuständigkeit eines Zivilsenats gegeben ist

7. Zivilsenat und Senat für Familiensachen

1. Als Senat für Familiensachen
 - 1.1. a) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts aus dem Bezirk des Amtsgerichts **Nürnberg** mit den Anfangsbuchstaben des Beklagten oder des Antragsgegners, hilfsweise des im Rubrum der angefochtenen Entscheidung erstgenannten Beteiligten **E bis Z** und
 - b) aus den Bezirken des **Amtsgerichts Hersbruck**.
 - 1.2. Rechtsmittel in Verfahren, die in den §§ 10, 11, 12 Abs. 1, §§ 13 und 47 IntFamRVG sowie in § 28 Abs. 1, § 35 Abs. 1 AUG genannt sind, und in Verfahren nach dem HKÜ
 - 1.3 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.2

- 1.4 Entscheidungen über Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts in Familiensachen, die nicht in die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts fallen.
- 1.5 Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c FamFG, die Verfahren des 10. Zivilsenats und Senats für Familiensachen betreffen

2. Als Zivilsenat

2.1 Beschwerden in **Partnerschafts- und Güterrechtsregistersachen**

2.2 Beschwerden in **Personenstandssachen**

2.3 Beschwerden in Verfahren nach dem **Selbstbestimmungsgesetz (SBG)** und in **Genehmigungsverfahren nach § 167 Abs. 1 und 2 FamFG in Verbindung mit § 1631e Abs. 3 BGB**.

8. Zivilsenat

1. Berufungen und Beschwerden in **Versicherungssachen**
2. Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.1
3. Beschwerden betreffend die Ablehnung eines Richters, soweit nicht die Zuständigkeit eines Familiensenats oder Strafseats begründet ist
4. Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit einschließlich Beschwerden nach dem PAG, soweit nicht eine Zuständigkeit des 1. Zivilsenats (dort Nr. 5), des 7. Zivilsenats und Senats für Familiensachen (dort Nr. 2), des 9. Zivilsenats und Senats für Familiensachen (dort Nrn. 2.2 und 2.3), des 11. Zivilsenats und Senats für Familiensachen (dort Nr. 2.2), des 12. Zivilsenats (dort Nr. 5) oder des 15. Zivilsenats (dort Nrn. 2 – 5) gegeben ist.
5. Beschwerden nach § 129 GNotKG

9. Zivilsenat und Senat für Familiensachen

1. Als Senat für Familiensachen

- 1.1 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts aus den Bezirken der Amtsgerichte **Amberg, Ansbach, Fürth, Neumarkt und Schwandorf**,
- 1.2. Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.2
- 1.3 Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c FamFG, die Verfahren des 11. Zivilsenats und Senats für Familiensachen betreffen.

2. Als Zivilsenat

- 2.1 als **Schifffahrtsgericht** in Binnenschifffahrtssachen (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte im Freistaat Bayern
- 2.2 Berufungen und Beschwerden in Rechtsstreitigkeiten gemäß § 407 FamFG
- 2.3 Beschwerden in Verfahren nach § 375 Nr. 2, § 402 Abs. 2, § 403 Abs. 2 und § 408 FamFG

10. Zivilsenat und Senat für Familiensachen

1. Als Senat für Familiensachen

- 1.1 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts aus den Bezirken der Amtsgerichte **Regensburg und Weiden i. d. Opf.**
- 1.2 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.2
- 1.3 Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c FamFG, die Verfahren des 7. Zivilsenats und Senats für Familiensachen betreffen.

2. Als Zivilsenat

Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf **Entschädigung** nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, **sofern** die Verzögerungsrüge **in einer Familiensache** erhoben worden ist. Ist der 10. Senat selbst betroffen, entscheidet der Senat, der die regelmäßigen Vertreter stellt. Abschnitt E, 3. Absatz ist nicht anzuwenden.

11. Zivilsenat und Senat für Familiensachen

1. Als Senat für Familiensachen

1.1 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts

- a) aus dem Bezirk des Amtsgerichts **Nürnberg** mit den Anfangsbuchstaben des Beklagten oder des Antragsgegners, hilfsweise des im Rubrum der angefochtenen Entscheidung erstgenannten Beteiligten **A bis D** und
- b) aus den Bezirken der Amtsgerichte **Cham und Straubing**.

1.2 Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Familiengerichts im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.2

1.3 Beschleunigungsbeschwerden nach § 155 c FamFG, die Verfahren des 9. Zivilsenats und Senats für Familiensachen betreffen

2. Als Zivilsenat

Berufungen und Beschwerden in den in Abschnitt B I 3.2 b) genannten Rechtsstreitigkeiten, sofern als spezielles Sachgebiet das Familienrecht betroffen ist

12. Zivilsenat

1. Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Kammern für **Handelssachen**, soweit nicht eine Sonderzuständigkeit des 2. Zivilsenats (dort Nrn. 1,2 und 4), des 3. Zivilsenats (dort Nrn. 1 – 6), des 4. Zivilsenats (dort Nr. 5), des 5. Zivilsenats (dort Nr. 1, 2), des 6. Zivilsenats (dort Nr. 1, 2), des 8. Zivilsenats (dort Nr. 1), des 13. Zivilsenats (dort Nr. 1, 2), des 14. Zivilsenats (dort Nr. 1), 15. Zivilsenats (dort Nr. 2) oder des 16. Zivilsenats (dort Nr. 3) gegeben ist

2. Berufungen und Beschwerden in **Handelsvertreter- und Vertragshändlersachen**
3. Berufungen und Beschwerden in **Gütertransportsachen**
4. Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.1
5. Beschwerden in **Registersachen (§ 374 FamFG)** und **unternehmensrechtlichen Verfahren (§ 375 FamFG)**, soweit nicht eine Zuständigkeit des 7. oder 9. Zivilsenats und Senats für Familiensachen gegeben ist
6. Entscheidungen über Anträge nach § 246a Abs. 1 S. 3, § 319 Abs. 6 S. 7 AktG und § 16 Abs. 3 S. 7 UmwG.

13. Zivilsenat

1. Berufungen und Beschwerden in **Bausachen**, soweit nicht die Zuständigkeit des 8. Zivilsenats begründet ist, im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.2 (Anlage III),
2. Berufungen und Beschwerden in **Finanzsachen** im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.3 (Anlage II),
3. Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.1 (Anlage I).

14. Zivilsenat

1. Berufungen und Beschwerden in **Bank- und Geldkreditsachen**
2. Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.1 (Anlage I)

15. Zivilsenat

1. Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.1 (Anlage I)
2. Berufungen und Beschwerden in **Insolvenzsachen** gemäß Abschnitt B I 3.1.7., die bis 31. Dezember 2025 eingegangen sind.

3. Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Entschädigung nach dem Gesetz über den Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, sofern die Verzögerungsrüge in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren oder in einem Straf- oder Strafvollzugsverfahren erhoben worden ist. Abschnitt E, 3. Absatz ist nicht anzuwenden.
4. Beschwerden gegen Entscheidungen nach dem **Therapieunterbringungsgesetz** (ThUG)
5. Entscheidungen über Anträge auf Bestimmung des zuständigen Gerichts in Verfahren nach dem ThUG
6. Bis zum 31. Dezember 2021 beim 16. Zivilsenat anhängige und vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2025 eingegangene Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Nürnberg-Fürth in Nachlass- und Teilungssachen.
7. Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks in **Grundbuchsachen**

16. Zivilsenat

1. Bis zum 31. Dezember 2021 beim 12. Senat anhängige und neu eingehende Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Handlungen, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschalteinrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit einem vom VW-Konzern entwickelten Motor des Typs EA 288 zum Gegenstand haben. Die Zuständigkeit umfasst auch Verfahren, die vom Bundesgerichtshof zur weiteren Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurden und unzulässige Abschalteinrichtungen bei Kraftfahrzeugen mit diesen Motorentypen betreffen.
2. Bis zum 31. Dezember 2020 beim 12. Senat anhängige Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Handlungen, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschalteinrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit einem vom VW-Konzern entwickelten 6-Zylinder-Motor (auch als 3 Liter Motor oder V 6 bezeichnet) insbesondere mit der Motornummer EA 896 bzw. EA 897 oder einem 8-Zylinder-Motor (auch als 4,2 Liter Motor oder V 8 bezeichnet) zum Gegenstand haben. Die Zuständigkeit umfasst auch Verfahren, die vom Bundesgerichtshof zur weiteren Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurden und unzulässige Abschalteinrichtungen bei Kraftfahrzeugen mit diesen Motorentypen betreffen.

3. Ab 1. Januar 2026 neu eingehende Berufungen und Beschwerden in **Insolvenzsachen** gemäß Abschnitt B I 3.1.7
4. Ab 1. Januar 2026 neu eingehende Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte des Bezirks des Landgerichts Nürnberg-Fürth in **Nachlass- und Teilungssachen**
5. Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.1 (Anlage I).

17. Zivilsenat

1. Bis zum Stichtag 31. Mai 2022 beim 16. Zivilsenat und bis zum Stichtag 31. Juli 2024 beim 5. Zivilsenat anhängige und neu eingehende Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Handlungen, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschalteinrichtung bei einem Kraftfahrzeug der Herstellerin Mercedes Benz Group AG (früher Daimler AG) zum Gegenstand haben.

Ausgenommen hiervon sind Verfahren, in welchen am Stichtag 31. Juli 2024 bereits Termin bestimmt, ein Hinweis nach § 522 Abs. 1 oder 2 ZPO erteilt, ein Beweisbeschluss nach § 358 a ZPO ergangen ist, eine Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe getroffen wurde oder das Verfahren gemäß § 244 Abs. 1 ZPO unterbrochen ist. Für vom 5. Senat entschiedene Verfahren, die vom Revisionsgericht oder einem Verfassungsgericht ohne Bestimmung eines anderen Spruchkörpers zurückverwiesen worden sind, bleibt es bei der Zuständigkeit des 5. Zivilsenats.

2. Ab 1. Januar 2021 eingegangene und bis zum Stichtag 31. Mai 2022 beim 12. Zivilsenat oder beim 16. Zivilsenat anhängige sowie neu eingehende Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche aus Handlungen, die den Vorwurf einer unzulässigen Abschalteinrichtung bei einem Kraftfahrzeug mit einem vom VW-Konzern entwickelten 6-Zylinder-Motor (auch als 3 Liter Motor oder V 6 bezeichnet) insbesondere mit der Motornummer EA 896 bzw. EA 897 oder einem 8-Zylinder-Motor (auch als 4,2 Liter Motor oder V 8 bezeichnet) zum Gegenstand haben. Die Zuständigkeit umfasst auch Verfahren, die vom Bundesgerichtshof zur weiteren Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wurden und unzulässige Abschalteinrichtungen bei Kraftfahrzeugen mit diesen Motorentypen betreffen.
3. Ab dem 1. Januar 2026 neu eingehende Berufungen und Beschwerden in **Erbsachen**
4. Berufungen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im Turnus gemäß Abschnitt B I 4.1.1 (Anlage I).

5. Die jeweils ersten 10 Berufungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die kein spezielles Sachgebiet betreffen und die ab 1. Januar 2026 bei der Turnusverteilung gemäß Abschnitt B I 4.1.1 (Anlage I) auf die jeweils dem 5., 12., und 14. Zivilsenat zugewiesenen Ordnungsnummern entfallen.

III. Besetzung der Zivil- und Familiensenate

1. Zivilsenat

Vorsitzende:	Präsidentin des OLG Ehrt
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am OLG Dr. Forster (50%)
Weitere Mitglieder:	Richterin am OLG Haase (40%)
	Richterin am OLG Vierheilig (30%)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 15. Zivilsenats

2. Zivilsenat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Firlus
Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am OLG von Kleist
Weitere Mitglieder:	Richter am OLG Wätzold
	Richter am LG Volke (bis 28.02.2026)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 13. Zivilsenats

3. Zivilsenat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Junker-Knauerhase
Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am OLG Husemann (80%)
Weitere Mitglieder:	Richter am OLG Prof. Dr. Regenfus (70%)
	Richterin am OLG Arnold (40%)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 1. Zivilsenats

4. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Beisenwenger
Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am OLG Dr. Dünisch
Weitere Mitglieder:	Richterin am OLG Schäder (50%) Richterin am OLG Weidner (20%)
	Richterin am OLG Obermeier (nur bis zur Erledigung der Verfahren 4 U 1198/23 und 4 W 1456/23)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 5. Zivilsenats

5. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dycke
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am OLG Dr. Frommhold (90%)
Weitere Mitglieder	Richterin am OLG Müller (50%) Richterin am OLG Bert (80%)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 4. Zivilsenats, wobei Richterin am OLG Weidner, die nur mit 20% ihrer Arbeitskraft von ihrer Aufgabe als hauptamtliche Arbeitsgemeinschaftsleiterin entbunden ist, als letzte zuständig ist.

6. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Eschenbacher
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am OLG Lange (90%)
Weitere Mitglieder:	Richter am OLG Krüger (75%) Richterin am OLG Dr. Grommes (60%)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 8. Zivilsenats

7. Zivilsenat und Senat für Familiensachen

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Wehrer
Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am OLG Dr. Meinke (40%)
Weitere Mitglieder:	Richterin am OLG Marston (80%)
	Richterin am OLG Fuchs (30%)
	Richterin am OLG Dr. Pöschl (30%)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 10. Zivilsenats und Senats für Familiensachen, bei deren Verhinderung die Mitglieder des 11. Senats und diesen nachgeordnet die Mitglieder des 9. Senats

8. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Baltes
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am OLG Dr. Jäckel
Weitere Mitglieder:	Richter am OLG Reuter (70%)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 6. Zivilsenats

9. Zivilsenat und Senat für Familiensachen

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Schwarz-Spliesgart
Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am OLG Lesche (50%)
Weitere Mitglieder:	Richterin am OLG Werner (90%)
	Richterin am OLG Raab (50%)
	Richter am OLG Bommer (30%)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 11. Zivilsenats und Senats für Familiensachen, bei deren Verhinderung die Mitglieder des 10. Senats und diesen nachgeordnet die Mitglieder des 7. Senats

10. Zivilsenat und Senat für Familiensachen

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Demmel
Vertreterin der Vorsitzenden:	Richterin am OLG Dr. Müller-Höll (40%)
Weitere Mitglieder:	Richter am OLG Bommer (70%) Richterin am Oberlandesgericht Marston (20%)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 7. Zivilsenats und Senats für Familiensachen, bei deren Verhinderung die Mitglieder des 9. Senats und diesen nachgeordnet die Mitglieder des 11. Senats

11. Zivilsenat und Senat für Familiensachen

Vorsitzender:	Vizepräsident des OLG Kirchmeier
Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am OLG Dr. Pöschl (40%)
Weitere Mitglieder:	Richterin am OLG Dr. Meinke (30%) Richterin am OLG Fuchs (40%)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 9. Zivilsenats und Senats für Familiensachen, bei deren Verhinderung die Mitglieder des 7. Senats und diesen nachgeordnet die Mitglieder des 10. Senats

12. Zivilsenat

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Schneider
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am OLG Böhm
Weitere Mitglieder:	Richter am OLG Schips Richterin am OLG Dr. Grommes (40%)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 14. Zivilsenats

13. Zivilsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Dr. Strößenreuther

Vertreter des Vorsitzenden: Richter am OLG Blendinger

Weitere Mitglieder: Richter am OLG Schuller
Richterin am OLG Dr. Weiß (30%)
Richterin am OLG Dr. Grommes (nur für die Behandlung des Verfahrens 13 U 3132/22)

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder des 2. Zivilsenats

14. Zivilsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Dr. Holzberger

Vertreterin des Vorsitzenden: Richter am OLG Dr. Engelhardt (70%)

Weitere Mitglieder: Richterin am OLG Meynert (85%)
Richter am Oberlandesgericht Reuter (30%)
Richter am OLG Prof. Dr. Freitag (16%)

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder des 12. Zivilsenats

15. Zivilsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Walther

Vertreterin des Vorsitzenden: Richterin am OLG Schäder (50%)

Weitere Mitglieder: Richterin am OLG Zeller (40 %)
Richterin am OLG Bert (20%)

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder des 3. Zivilsenats

16. Zivilsenat

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG von Taysen

Vertreter des Vorsitzenden: Richterin am OLG Dr. Weiß (70%)

Weitere Mitglieder: Richterin am OLG Obermeier
Richter am OLG Prantl (40%)

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder des 17. Zivilsenats

17.Zivilsenat

Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am OLG Ludwig

Vertreter der Vorsitzenden Richter am OLG Prantl (60%)

Weitere Mitglieder: Richterin am OLG Lintl
Richterin am OLG Lange (50%)

Regelmäßige Vertreter die Mitglieder des 16. Zivilsenats

C Strafsenate und Senat für Bußgeldsachen

I. Sachliche Geschäftsverteilung

1. Turnusregelung

Neu eingehende Verfahren werden, soweit nichts anderes bestimmt ist, in der Reihenfolge ihres Eingangs nach Maßgabe des in Anlage 5 festgelegten Verteilungsschemas in einer regelmäßig wiederkehrenden Weise auf die Strafsenate verteilt.

1.1 Turnus I: Ermittlungs-, Straf- und Strafvollstreckungsverfahren; Pauschvergütungsanträge

a) Ermittlungs- und Strafverfahren

- aa) Beschwerden gegen strafrechtliche Entscheidungen sowie Beschwerden in Kostenachsen mit Ausnahme der Strafvollstreckungs-, Strafvollzugs- und Wiederaufnahmesachen, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafkammern, des Oberlandesgerichts München, des Bayerischen Obersten Landesgerichts oder des Bundesgerichtshofs begründet ist.
- bb) Haftfortdauerentscheidungen nach §§ 121 ff. StPO;
- cc) Entscheidungen nach § 4 Abs. 2, § 12 Abs. 2, § 13 Abs. 2, §§ 14, 15, 19 StPO;
- dd) Ausschließung eines Verteidigers nach §§ 138a, 138c StPO;
- ee) Amtsenthebung eines Schöffen nach § 51 Abs. 1 GVG;
- ff) Anträge auf gerichtliche Entscheidung (einschließlich Prozesskostenhilfeanträge) im Klageerzwingungsverfahren nach § 172 Abs. 4 StPO;
- gg) Beschwerden gegen Ordnungsmittel nach §§ 178 ff. GVG;
- hh) Anträge der gerichtlich bestellten Rechtsanwälte auf Bewilligung einer Pauschvergütung nach §§ 42, 51 RVG, soweit sie nicht unter Nr. 2 (Strafvollstreckungssachen) fallen.

b) Strafvollstreckungssachen

Beschwerden in Verfahren, die in die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer fallen, und damit zusammenhängende Pauschvergütungsanträge.

c) Sonstige Verfahren

Sonstige in die Zuständigkeit des Strafsenats fallende Verfahren, für die keiner der weiteren im Folgenden genannten Turnusse gilt.

1.2 Turnus II: ARs-Sachen

Eingaben und Strafanzeigen. Förmliche Rechtsbehelfe gegen gerichtliche Entscheidungen, die nicht beim Oberlandesgericht eingelegt werden können, werden zunächst in diesem Turnus eingetragen und sodann an die zuständige Stelle abgegeben. Die endgültige Zuteilung solcher Verfahren über den jeweiligen Turnus findet erst mit der regulären Vorlage des Rechtsbehelfs statt.

1.3 Turnus III: Rechtshilfe in Strafsachen (Ausl AR)

Auslieferung, Überstellung und sonstige Rechtshilfe nach dem IRG und internationalen Abkommen.

1.4 Turnus IV: Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren

Alle Rechtsmittel gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren, insbesondere sofortige Beschwerden gemäß § 372 StPO und Beschwerden bezüglich der Verteidigerbestellung (§§ 364a, 364b StPO).

2. Zuständigkeit aufgrund Vorbefassung

Maßgeblich dafür, ob dasselbe Verfahren betroffen ist, ist das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen. Die Zuweisung aufgrund Vorbefassung erfolgt unter Anrechnung auf den Turnus (Bonus).

- 2.1 Wird gegen eine Entscheidung nach Aufhebung und Zurückverweisung durch das Oberlandesgericht erneut ein Rechtsmittel zum Oberlandesgericht eingelegt, ist für dieses Rechtsmittelverfahren der Strafsenat zuständig, dem das erste Rechtsmittel in dieser Sache zugewiesen war. Das gilt auch dann, wenn das erste Rechtsmittel gegen die einen Prozesskostenhilfeantrag zurückweisende Entscheidung eingelegt wurde und nunmehr ein Rechtsmittel gegen die Hauptsacheentscheidung eingelegt wird. Dasselbe gilt nach einer Aufhebung einer Entscheidung des Oberlandesgerichts, wenn

- die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen wird oder
 - die Sache an das Ausgangsgericht zurückverwiesen wurde und erneut ein Rechtsmittel zum Oberlandesgericht eingelegt wird.
- 2.3 Solange ein Beschwerdeverfahren anhängig ist, ist der für die Beschwerde zuständige Strafsenat auch für alle weiteren Rechtsmittel im selben Verfahren zuständig.
- 2.4 Ist oder war über einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (§ 307 Abs. 2 StPO) zu entscheiden, ist derselbe Strafsenat auch für das nachfolgende Hauptsacheverfahren zuständig.
- 2.5 Geht eine Haftbeschwerde (auch weitere Haftbeschwerde) ein und ist oder war im selben Verfahren bereits über die Haftfortdauer nach §§ 121ff. StPO oder über eine Haftbeschwerde zu entscheiden, ist der für die Haftfortdauerentscheidung zuständige Strafsenat auch für die Haftbeschwerde zuständig.
- 2.6 Geht ein Antrag zur Entscheidung über die Haftfortdauer nach §§ 121ff. StPO ein und ist oder war im selben Verfahren bereits über die Haftfortdauer oder eine Haftbeschwerde zu entscheiden, ist der für die frühere Entscheidung zuständige Strafsenat auch für die Haftfortdauerentscheidung zuständig.
- 2.7 Geht ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren oder ein Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für einen solchen Antrag ein und ist oder war im selben Verfahren bereits über einen solchen Antrag oder über einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe für einen solchen Antrag zu entscheiden, ist der für die Entscheidung über den früheren Antrag zuständige Strafsenat auch für den weiteren Antrag zuständig.
- 2.8 Geht ein Pauschvergütungsantrag ein und ist oder war im selben Verfahren bereits über einen derartigen Antrag zu entscheiden, ist der für die Entscheidung über den früheren Antrag zuständige Strafsenat auch für den weiteren Antrag zuständig. Geht ein Pauschvergütungsantrag in einem Rechtshilfeverfahren ein, ist der für das Rechtshilfeverfahren zuständige Strafsenat auch für diesen Antrag zuständig.
- 2.9 Betrifft ein Auslieferungsverfahren mehrere Personen, wird dieses im Turnus nur einmal eingetragen. Für mehrere Auslieferungs- oder Überstellungsverfahren gegen denselben Verfolgten bleibt der Strafsenat zuständig, der zuerst mit dem Verfahren befasst war, auch wenn das zunächst anhängige Verfahren bereits abgeschlossen ist.

3. Eintragung neu eingehender Verfahren

Die bis 24 Uhr des vorangegangenen Tages neu eingegangenen Verfahren werden von der Registratur am folgenden Arbeitstag in folgender Reihenfolge im jeweiligen Turnus nach der festgelegten Turnusreihenfolge eingetragen.

3.1 Nach dem Registerzeichen der Generalstaatsanwaltschaft in folgender Reihenfolge:

1. GWs (Beschwerden, Haftbeschwerden)
2. HEs (Haftprüfungen)
3. Zs (Antrag auf gerichtliche Entscheidung im Klageerzwingungsverfahren)
4. Ausl A (Auslieferung, Überstellung und sonstige Rechtshilfe nach dem IRG und internationalen Abkommen)
5. ARs (Zuständigkeitsbestimmungen)

Sind mehrere Verfahren mit dem gleichen Registerzeichen der Generalstaatsanwaltschaft einzutragen, ist mit dem ältesten Aktenzeichen (ältestes Geschäftsjahr, bei gleichem Geschäftsjahr niedrigste fortlaufende Nummer) zu beginnen und in aufsteigender Reihenfolge fortzufahren.

3.2 Im Anschluss sind Verfahren einzutragen, die nicht von der Generalstaatsanwaltschaft vorgelegt werden und über kein Aktenzeichen der Generalstaatsanwaltschaft verfügen (z.B. Pauschvergütungen, Kostenbeschwerden). Die Reihenfolge der Eintragung richtet sich unabhängig vom Herkunftsgericht nach dem Aktenzeichen der Vorinstanz. Es ist mit dem ältesten Aktenzeichen (ältestes Geschäftsjahr, bei gleichem Geschäftsjahr niedrigste Nummer) zu beginnen und in aufsteigender Reihenfolge fortzufahren. Sind mehrere Verfahren mit demselben Aktenzeichen einzutragen, richtet sich die Eintragung nach der Ortsbezeichnung des Gerichts der Vorinstanz in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge.

Ist kein Aktenzeichen der Vorinstanz erkennbar (z.B. bei Eingaben, die im AR-Register einzutragen sind), richtet sich die Reihenfolge nach dem Nachnamen des Petenten/Beschwerdeführers in alphabetisch aufsteigender Reihenfolge.

Entsprechend dieser Sortierung werden die Verfahren unter Berücksichtigung von Anrechnungen auf den Turnus (Bonus) fortlaufend mit einer Ordnungsnummer versehen, in einer Liste erfasst und nach ihrer Ordnungsnummer auf die Strafsenate nach Maßgabe des festgelegten Verteilungsschemas verteilt. Sind Verfahren einem Strafsenat direkt zugewiesen, werden diese ebenfalls entsprechend der Sortierungsreihenfolge bearbeitet.

- 3.3 Die Anrechnung auf den Turnus (Bonus) findet bei dem nächsten Verfahren statt, das dem begünstigten Strafsenat zuzuweisen wäre.
- 3.4 Wurde ein Verfahren nicht im richtigen Turnus verteilt oder wurde es außerhalb des Turnus direkt zugewiesen, obwohl es im Turnus zugewiesen hätte werden müssen, legt der Vorsitzende des betroffenen Senats nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des anderen Senats die Sache der Registratur vor. Dort wird der Zeitpunkt der Rückgabe vermerkt und das Verfahren wie ein Neuzugang verteilt.

Ist ein Verfahren im Turnus zugewiesen worden, obwohl es dem anderen Strafsenat direkt zugewiesen werden hätte müssen, legt der Vorsitzende des betroffenen Senats nach Abstimmung mit dem Vorsitzenden des anderen Senats die Sache der Registratur vor. Dort wird der Zeitpunkt der Vorlage vermerkt und das Verfahren unter Anrechnung auf den Turnus zugewiesen.

- 3.5 Nachträgliche Verteilungen oder Änderungen von Zuweisungen lassen die Zuteilung bereits verteilter Verfahren unberührt.

4. Turnusregelungen

- 4.1 Am 1. Januar 2026 beginnen alle Turnusse mit der ersten Nummer.
- 4.2 Sind während des Kalenderjahres Änderungen der Zuteilung der Turnusnummern an die Strafsenate erforderlich, beginnt der Turnus mit der neuen Turnusliste von neuem. In diesem Zeitpunkt vorhandene Boni werden bei dem jeweiligen Strafsenat auch in der neuen Turnusliste bei den nächsten zuzuteilenden Verfahren berücksichtigt.

II. Geschäftsaufgaben der Strafsenate

1. Strafsenat und Senat für Bußgeldsachen

- 1. **Als Strafsenat**
 - 1.1 Entscheidungen in den im Turnus oder direkt zugewiesenen Verfahren.
 - 1.2 als Schifffahrtsgericht in Binnenschifffahrtssachen (Strafsachen) Berufungen und Beschwerden gegen Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte im Freistaat Bayern

2. Als Senat für Bußgeldsachen

- 2.1 Beschwerden in Bußgeldsachen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts begründet ist.
- 2.2 als Schifffahrtsobergericht in Binnenschifffahrtssachen (Bußgeldsachen) Rechtsbeschwerden und Beschwerden gegen Entscheidungen der Schifffahrtsgerichte im Freistaat Bayern.

2. Strafsenat

- 2.1 Entscheidungen in den im Turnus oder direkt zugewiesenen Verfahren.
- 2.2 die in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten sonstigen richterlichen Geschäfte, soweit die Zuständigkeit eines Strafsenats gegeben ist.

III. Besetzung der Strafsenate

1. Strafsenat und Senat für Bußgeldsachen:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Kuschow

Vertreterin des Vorsitzenden: Richterin am OLG Frasch (80%)

Weitere Mitglieder: Richterin am OLG Heimann (60%)
Richterin am OLG Winter (50%)
Richterin am OLG Zeller (60%)

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder des 2. Strafsenats

2. Strafsenat:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am OLG Walther

Vertreterin des Vorsitzenden: Richterin am OLG Heimann (40%)
Weitere Mitglieder: Richterin am OLG Dr. Müller-Höll (40%)
Richterin am OLG Winter (20%)

Regelmäßige Vertreter: die Mitglieder des 1. Strafsenats

D Sonstige Senate

Fideikommisssenat

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am OLG Junker-Knauerhase
Vertreter der Vorsitzenden:	Richter am OLG Husemann (80%)
Weitere Mitglieder:	Richter am OLG Prof. Dr. Regenfus (70%) Richterin am OLG Arnold (40%)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 8. Zivilsenats

Senat für Baulandsachen

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Dr. Beisenwenger
Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am OLG Dr. Dünisch
Weitere richterliche Mitglieder des Oberlandesgerichts:	Richterin am OLG Schäder (50%) Richterin am OLG Weidner (20%)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 5. Zivilsenats

Wiedergutmachungssenat

Dem Wiedergutmachungssenat obliegt die Entscheidung über Beschwerden gemäß Art. 68 Abs. 2 des Gesetzes Nr. 59 der Militärregierung in Rückerstattungssachen.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Eschenbacher
Vertreter des Vorsitzenden:	Richter am OLG Lange (90%)
Weitere Mitglieder:	Richter am OLG Krüger (0,75 %) Richterin am OLG Dr. Grommes (60%)
Regelmäßige Vertreter:	die Mitglieder des 8. Zivilsenats

Schifffahrtsgericht

Als Schifffahrtsgericht für das Gebiet des Freistaates Bayern entscheidet das Oberlandesgericht Nürnberg

- a) in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in der Besetzung des 9. Zivilsenats,
- b) in Straf- und Bußgeldsachen in der Besetzung des 1. Strafsenats.

Notfallsenat

Stellt die Präsidentin des Oberlandesgerichts oder ihr Vertreter einen Notfall förmlich fest, wird der Notfallsenat für die Dauer des Notfalls für die Entscheidung in besonders dringlichen, nicht aufschiebbaren Verfahren zuständig, wenn ein Zusammentritt der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senate innerhalb eines Zeitraumes, binnen dessen eine eilbedürftige Entscheidung üblicherweise zu erwarten ist, nicht erfolgen kann.

Eilbedürftige Entscheidungen sind unaufschiebbare Entscheidungen, die der Zuständigkeit des Strafsenats (insbesondere Verfahren, die eine Freiheitsentziehung zum Gegenstand haben oder Fahndungsmaßnahmen betreffen), der Familiensenate (insbesondere eilbedürftige Beschwerden bei Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz oder in Kindschaftssachen oder Außervollzugsetzungsentscheidungen nach § 64 Abs. 3 FamFG) oder der Zivilsenate (insbesondere einstweilige Verfügungen und Arreste) unterfallen.

Ein Notfall liegt vor, wenn aufgrund längerfristigen Stromausfalls oder eines Zusammenbruchs der Infrastruktur (der Verkehrsnetze, Kommunikationswege und / oder Versorgung mit Treibstoff) ein Zusammentritt der nach der Geschäftsverteilung zuständigen Senate innerhalb eines Zeitraumes, binnen dessen eine eilbedürftige Entscheidung üblicherweise zu erwarten ist, nicht erfolgen kann.

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am OLG Kuschow
Vertreterin des Vorsitzenden:	Richterin am OLG Heimann
Weitere Mitglieder:	Richterin am OLG Dr. Meinke
	Richterin am OLG Winter
	Richter am OLG Husemann

E Senatsübergreifende Vertretungsregelung

Bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter eines Zivil- oder Familiensenats vertreten die Mitglieder des Senats, der in seiner Bezeichnung dem Senat folgt, der eine Vertretung benötigt. Das gilt nicht für die Mitglieder der Familiensenate. Diese vertreten erst dann in der in Satz 1 angeführten Reihenfolge, wenn alle Mitglieder aus den „reinen“ Zivilsenaten verhindert sind. Bei Verhinderung der regelmäßigen Vertreter der Strafsenate und des Senats für Bußgeldsachen vertreten die übrigen Richter des Oberlandesgerichts. Zur Vertretung herangezogen werden zunächst die Richter am Oberlandesgericht und die an dieses abgeordneten Richter. Bei deren Verhinderung vertreten die Vorsitzenden Richter des Senats, der den eine Vertretung benötigenden Senat regelmäßig vertritt (Familiensenate in der nach Abschnitt B Ziffer III jeweils angegebenen Reihenfolge). Soweit diese verhindert sind, werden die Vorsitzenden Richter entsprechend Satz 1, anschließend der Vizepräsident sowie zuletzt die Präsidentin des Oberlandesgerichts zur Vertretung herangezogen.

Die Vertretung **durch die Richter am Oberlandesgericht und die an dieses abgeordneten Richter** bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Übertragung einer erstmaligen richterlichen Geschäftsaufgabe bei einem Oberlandesgericht (Dienstalter), beginnend mit dem dienstjüngsten Mitglied. Bei gleichem Dienstalter ist das geringere Lebensalter maßgebend. Die Tätigkeit in Strafsenaten geht einer solchen in Zivilsenaten, die in Zivilsenaten einer solchen in anderen Senaten vor. Sind Richter mehreren Spruchkörpern (mit Ausnahme der „sonstigen Senate“) zugewiesen, sind sie innerhalb des Vertretungssenats als letzte zuständig.

Wird ein Verfahren nach Aufhebung von den Revisions- und Rechtsbeschwerdegerichten an einen anderen nicht näher bezeichneten Senat als den Ausgangssenat zurückverwiesen, ist dessen Vertretungssenat für die weitere Behandlung zuständig.

Beamte Professoren des Rechts, die ein Richteramt innehaben, vertreten nicht.

F Vorrangregelung

Gehören Richter mehreren Senaten an, hat im Falle einer Kollision die Tätigkeit als Berichterstatter oder Einzelrichter Vorrang; im Übrigen geht die Tätigkeit im zahlenmäßig höheren Senat vor.

G Übergangsregelung

Ändert sich durch diese Geschäftsverteilung die Zuständigkeit gegenüber der Geschäftsverteilung 2025, verbleiben die am 31. Dezember 2025 anhängigen Verfahren (Eingangsstempel, Faxeingang, Prüfvermerk), sofern hierfür keine Sonderregelung getroffen wurde, bei dem an diesem Tage dafür zuständigen Senat. Die mit Ablauf des 31. Dezember 2025 nicht verbrauchten Boni und Mali werden bei den Zivil- und Familiensenaten auf den zum 1. Januar 2026 neu gebildeten Turnus angerechnet.

Nürnberg, den Dezember 2025

Das Präsidium des Oberlandesgerichts

Ehrt

Präsidentin des Oberlandesgerichts

Dr. Meinke
Richterin
am Oberlandesgericht

Kuschow
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Arnold
Richterin
am Oberlandesgericht

Dycke
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Lesche
Richter
am Oberlandesgericht

Reichard
Richter
am Oberlandesgericht

Husemann
Richter
am Oberlandesgericht

Schneider
Vorsitzender Richter
am Oberlandesgericht

Richterin am Oberlandesgericht Dr. Meinke ist aus dienstlichen Gründen verhindert.

Ehrt

Verteilungsschema U- und W-Sachen

Anlage I

Anlage I

Anlage II

Verteilungsschema Finanzsachen

1			4. Senat
2			6. Senat
3			13. Senat
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

Ordnungsnummer 

Anlage III

Verteilungsschema Bausachen

1			2. Senat
2			6. Senat
3			13. Senat
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			
21			
22			
23			
24			
25			

Ordnungsnummer



Anlage IV

Verteilungsschema UF- WF-Sachen

		7. Senat	9.Senat	10. Senat	11.Senat
1		2	1	3	5
2		6	4	8	11
3		9	7	14	16
4		12	10	18	22
5		17	13	23	28
6		20	15	29	34
7		24	19	32	40
8		26	21	38	46
9		30	25	43	51
10		35	27	47	57
11		37	31	53	64
12		41	33	58	
13		44	36	63	
14		49	39		
15		52	42		
16		55	45		
17		59	48		
18		61	50		
19			54		
20			56		
21			60		
22			62		
23					

Ordnungsnummer 

Anlage V

Verteilungsschema Strafsenate ab 1. Januar 2026

	1. Strafsenat	2. Strafsenat
1	1	3
2	2	7
3	4	10
4	5	14
5	6	17
6	8	21
7	9	24
8	11	28
9	12	31
10	13	35
11	15	
12	16	
13	18	
14	19	
15	20	
16	22	
17	23	
18	25	
19	26	
20	27	
21	29	
22	30	
23	32	
24	33	
25	34	

Ordnungsnummer 